

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

— **Jagdeignungsprüfung** —

Vom 5. Oktober 1954

Die Ausübung der Jagd im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens setzt voraus, daß alle an der Jagd beteiligten Personen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gebrauch und im Umgang mit der Jagdwaffe sowie des Jagdwesens besitzen. Deshalb muß jeder Jagdberechtigte, Jagdteilnehmer und Jagdgebietsverantwortliche die Jagdeignungsprüfung ablegen.

Demzufolge wird auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Jagdeignungsprüfung kann zugelassen werden, wer die im § 6 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 431) geforderten Voraussetzungen besitzt und die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Lehrgängen oder in den Zirkeln der Gesellschaft für Sport und Technik oder auf andere Weisß erworben hat.

§ 2

(1) Zur Ablegung der Jagdeignungsprüfung kann aufgefördert werden, wer

- a) im Jahre 1954 ohne Ablegung der Jagdeignungsprüfung einen Jagdberechtigungs- oder Jagdteilnahmeschein erhalten hat oder als Jagdgebietsverantwortlicher eingesetzt wurde;
- b) nach Ablegung der Jagdeignungsprüfung länger als zwei Jahre die Jagd nicht ausgeübt hat, so daß angenommen werden muß, daß er nicht mehr die zur Ausübung der Jagd notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

(2) Die Aufforderung zur Ablegung der Jagdeignungsprüfung muß mindestens vier Wochen vor der Prüfung erfdlgen.

§ 3

Der Jagdberechtigungs-, Jagdteilnahmeschein oder Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche ist von der für die Ausstellung dieser Scheine oder Ausweise zuständigen Jagdbehörde einzuziehen, wenn der Aufforderung zur Ablegung der Jagdeignungsprüfung ohne hinreichende Gründe nicht Folge geleistet wird.

§ 4

Die Durchführung der Jagdeignungsprüfung obliegt den Jagdbehörden der Kreise.

§ 5

(1) Die Jagdeignungsprüfung ist bei der Jagdbehörde des Kreises abzulegen, in deren Bereich der Prüfling die Jagd ausüben will oder gegebenenfalls schon ausübt.

(2) Soweit die Vorbereitung für die Jagdeignungsprüfung auf einem Lehrgang der Gesellschaft für Sport und Technik erfolgt, ist die Jagdeignungsprüfung bei der Behörde des Kreises abzulegen, in deren Bereich der Lehrgang durchgeführt wurde.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 526)

§ 6

(1) Zur Abnahme der Jagdeignungsprüfung wird bei der Jagdbehörde des Kreises ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuß muß ein Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Mitglieder werden vom Leiter der Jagdbehörde des Kreises berufen.

* § 7

(1) Die Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsteile:

- a) theoretische Prüfung,
- b) praktische Prüfung,
- c) schießtechnische Prüfung.

(2) Die theoretische Prüfung soll sich bei jedem Prüfling auf mindestens 30, jedoch höchstens 90 Minuten erstrecken.

§ 8

Die Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. a) Grundregeln für die Handhabung der Jagdwaffen, Vorsichtsmaßregeln für die Jagd;
b) Handhabung der Jagdwaffe auf Zugscheibe usw.;
2. Wildhege und Naturschutz;
3. Erkennungsmerkmale des wichtigsten heimischen Nutz- und Raub wildes; Fährtenkunde;
4. Grundzüge des Jagdgesetzes, seiner Durchführungsbestimmungen und aller einschlägigen Anordnungen und Richtlinien;
5. Grundregeln der Jagdhundehaltung und -führung;
6. Wildversorgung und Wildverwertung.

§ 9

Die Jagdeignungsprüfung ist nur dann bestanden, wenn auf allen Prüfungsgebieten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt wurden.

§ 10

Über die erfolgreich abgelegte Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage).

§ 11

(1) Die Jagdeignungsprüfung kann wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß legt fest, wann die Wiederholung erfolgen kann.

(3) Die Wiederholung der Jagdeignungsprüfung muß grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuß erfolgen, vor dem die vorangegangene Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 12

Über die Prüfung ist vom Prüfungsausschuß eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 2 DM an die Jagdbehörde des Kreises zu entrichten.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 5. Oktober 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 — Oberste Jagdbehörde —

Scholz
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten